

# RS OGH 2006/5/11 2R114/06i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.05.2006

## Norm

ZPO §273 Abs2

ZPO §501

## Rechtssatz

Die vom Gesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, nach freier Überzeugung auch über den Bestand und über die Höhe eines Eur 1.000,- nicht übersteigenden einzelnen Anspruchs entscheiden zu können, darf im Interesse eines fairen Verfahrens nicht dazu führen, dass kein Beweisverfahren durchgeführt wird. Vielmehr sind alle Beweise aufzunehmen, mit deren Aufnahme keine oder im Verhältnis zum Streitwert vertretbare Mehrkosten verbunden sind. Es bildet einen Nichtigkeitsgrund, wenn eine Beweiswürdigung überhaupt fehlt.

## Entscheidungstexte

- 2 R 114/06i  
Entscheidungstext LG Feldkirch 11.05.2006 2 R 114/06i

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00929:2006:RFE0000149

## Dokumentnummer

JJR\_20060511\_LG00929\_00200R00114\_06I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)